

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 5 (1932-1933)

Heft: 3

Artikel: Anstaltserziehung [Schluss]

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns allen nur unliebsame Erinnerungen wegen seiner unnatürlichen Gezwungenheit hinterlassen hat.

Die freie Bestuhlung macht nun allerdings eine etwas andere Grundrißanordnung, eine Verkürzung der Rechteckform und eine Verbreiterung derselben wünschbar. Der Bodenflächenbedarf pro Kind dagegen ist nur unbedeutend größer. Manche befürchten, daß wegen dieses veränderten Grundrisses die Plätze an der Innenwand zu schlecht belichtet seien und daß man deshalb die Raumhöhe vergrößern müsse. Aus den Ausführungen im ersten Teil unserer Abhandlung aber geht hervor, daß dem durchaus nicht so ist, denn entweder, beim eingeschossigen Bau, können wir die Schulzimmer von 2 Seiten her oder durch Dach-Laternenaufbauten (Kindergarten-Wiedikon) belichten, oder aber, beim zweigeschossigen Bau, können wir durch Oberfenster an der Innenwand und Verwendung von Glasziegeln in deren oberer Hälfte genügend Helligkeit erzielen. Daß die größere Breite der Schulzimmer aus statischen Gründen eine teurere Deckenkonstruktion benötige, wie behauptet worden ist, ist durchaus nicht erwiesen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn aus solchen Gründen an früher erstellten Bauordnungen festgehalten und dadurch der dringend nötige Uebergang zur freien Bestuhlung für lange Jahre verhindert würde.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen. Der Schulhausbau von heute muß, wie alle übrige Architektur, von innen nach außen bauen, d. h. er muß sich nach dem Kinde richten. Der Mensch aber und in erhöhtem Maße das Kind ist ein Freiluftbewesen und bedarf der engen Verbindung mit der Natur. Das Freiluftschulprinzip bricht sich immer mehr Bahn, ihm aber entspricht allein der Pavillon- und Flachbau. Mehr wie 2 Geschosse sollten, wenn nicht dringende Umstände im Wege stehen,

keine Schulbauten besitzen. Auch der Schulbau sei ein Zweck- und kein Repräsentativbau. Als Flachbau dürfte er wegen der bedeutend leichteren Konstruktionsmöglichkeiten dem Hochbau wirtschaftlich zum mindesten ebenbürtig, wenn nicht überlegen sein. Die Forderung nach weiten Freiflächen lassen die moderne Tendenz vielleicht kostspielig erscheinen; aber einerseits ist das nur eine Buchungsfrage. Wenn die Gemeinden die Bodenflächen, die sie der Schule zur Verfügung stellt, vernünftigerweise nicht nach dem Verkehrs-, sondern nach dem Erwerbswert verrechnet, so sieht die Sache wesentlich anders aus. Andererseits ist es ein alter und einleuchtender Satz der Hygiene, daß die Anlage von Werten in der Gesundheit unseres Nachwuchses die beste Kapitalanlage einer menschlichen Gesellschaft ist und an diesem wertvollsten Gut am wenigsten gespart werden darf.

Die freie Bestuhlung mit ihrer Beweglichkeit und Gruppierungsmöglichkeit ist in körperlich- und geistig-hygienischer, wie in paedagogischer Beziehung gegenüber dem starren Schulbanksystem ein so großer Fortschritt, daß sich die Beibehaltung des alten Systems schon heute kaum mehr rechtfertigen läßt; geradezu widersinnig aber müßte es einen anmuten, wenn heute noch durch starre Bauordnungen Schulräume erstellt werden müssen (die für Generationen aushalten), die die freie Bestuhlung, die allein die wirkliche Arbeitsschule ermöglicht, erschweren oder gar ganz verunmöglichen. Der Weitblick, den wir von den Behörden verlangen, erstreckt sich in die Vergangenheit und in die Zukunft; und der Blick in die weite Vergangenheit lehrt, daß einzig Naturnähe und Naturverbundenheit dem Wesen des Menschen entspricht, der Blick in die Zukunft aber lehrt, wie gefährlich es ist, starr an Hergebrachtem zu haften.

Anstaltserziehung.

Von C. A. Loosli (Schluß).

IV. Der Vorschlag des Armenpflegers C. F. Beck in Winterthur.

Im Weinmonat 1931 erreichte mich eine Kundgebung des Herrn C. F. Beck, Armenpfleger in Winterthur, über die grundsätzliche Frage, ob Waisenhäuser und Erziehungsanstalten im bis anhin üblichen Sinn überhaupt noch errichtet werden sollen. Die Arbeit war von der Bitte ihres Verfassers um deren Begutachtung und Meinungsäußerung dazu begleitet, der ich umso bereitwilliger nachkam, als sie eine vollkommen neue Möglichkeit der Armenerziehung überhaupt vorschlägt, daher geeignet ist, den nun über hundert Jahre alten Streit zu entscheiden, ob der Anstalts- vor der Familienerziehung oder umgekehrt, der Vorzug einzuräumen sei, sowohl grund-

sätzlich, wie auch handlich brauchbar, endgültig auszutragen. Da ich von allem Anfang an die endgültige Abschaffung der Erziehungsanstalten und Waisenhäuser forderte und von dieser Forderung, trotz gegenteiliger Meldungen, nie auch nur einen Augenblick abgewichen bin, sondern auch die nach unsern Vorschlägen verbesserten Anstalten lediglich als eine erträgliche Uebergangsform zur reinen Familienerziehung betrachte, ist es nicht eben zu verwundern, wenn mich der Vorschlag des Herrn Beck ganz besonders eingehend beschäftigte. (Siehe A. 3 ff., 153 ff. — ISN. 122 ff.)

Es scheint uns daher unerlässlich, die Arbeit des Herrn C. F. Beck vollinhaltlich nachzudrucken, um dann daran einige Bemerkungen zu knüpfen, die vor allen Din-

gen dazu anregen sollen, seine vorgeschlagene Neuerung so allgemein, so vielseitig und gründlich als nur immer möglich, in den denkbar weitesten Kreisen zu erörtern, das Ergebnis der Erörterungen seinerzeit ebenfalls zu veröffentlichen und die daraus sich ergebenden Lehren zu werktätigem Vorgehen abzuleiten.

Die Wirklichkeitsvoraussetzung, auf der Herr C. F. Beck fußt, ist die der Versorgungs- und Erziehungsbedürftigkeit von ungefähr vierzig Armen Erziehbaren oder Waisenkindern.

Er schreibt:

Beobachtungen:

1. In allen besuchten Waisenanstalten legten die Waisenern Wert darauf, für sich eine abgeschlossene Privatwohnung zu besitzen. Es ergibt sich daraus die Erkenntnis, daß die menschliche Natur, zum mindesten in der Regel, nicht fähig ist, eine beliebig große, wirkliche „Familie“ zu bilden und zu leiten. Nur in kleinem Verbands können alle Vorzüge derselben mit einem eigentlichen Herzenskontakt zwischen Eltern resp. Erziehern und Kindern, der für die letzteren so überragend wichtig ist, zur Auswirkung kommen.

2. Aus solchen Ueberlegungen ist dieses Jahr die Basler Waisenanstalt umgebaut und dort das Familiensystem eingeführt worden. Diese Waisenfamilien umfassen dort in abgeschlossenen Wohnungen (ohne Küche) entweder 15 Knaben oder 20 Mädchen. Sie werden geleitet durch je einen Lehrer oder eine Lehrerin resp. „Tante“. Uns erscheint diese Lösung als eine Halbheit. Die Lehrer sind sehr jung, da sie neben der Familienaufsicht an der Hochschule weiterstudieren, sind also sehr unerfahren, und verlassen nach Abschluß ihres Studiums die Anstalt wieder, so daß der Leiter der Familie sehr oft wechselt. Ein eigentlicher Familienkontakt kann unter solchen Umständen nicht entstehen. Es handelt sich somit nicht eigentlich um ein Familiensystem, sondern um eine Aufteilung der Anstalt in verschiedene Aufseherbezirke mit zweifellosen Vorteilen, aber wohl auch Nachteilen gegenüber dem zentralisierten Anstaltsbetrieb.

3. Die bauliche und hauswirtschaftliche Aufmachung eines modernen Waisenhauses (Zürich und Thun) ergibt einen Rahmen, den sonst nur ausgesprochen reiche Familien kennen. Die Zöglinge wachsen somit durchaus wirklichkeitsfremd auf.

4. Sie wachsen auch insofern wirklichkeitsfremd auf, als der Waisenvater sich dem eigentlichen Berufs- und Wirtschaftsleben gegenüber in einer Sonder- und Ausnahmestellung befindet, indem das „Vatersein“ zugleich seinen Beruf darstellt. Er ist somit nicht in der Lage, seinen „Söhnen“ eine volkswirtschaftlich wertvolle Handwerks- oder Kaufmannstradition zu vererben, sodaß er diesbezüglich seinen Zöglingen nicht in dem Maße zum Vorbild dienen kann, wie das bei einem Vater sonst der Fall ist und stets sein sollte. Denn $\frac{9}{10}$ der wirklichen Lebenserziehung ist Erziehung durch Vorbild. Je vielseitiger das gute Vorbild, umso besser.

5. Pro Waisenbett ist in einer neuen Waisenanstalt mit einer Kapitalinvestition von mindestens Fr. 10,000.— zu rechnen, also mit einer Zinsbelastung von ca. Fr. 600.— pro Jahr oder Fr. 50.— im Monat pro Waisenbett bei Vollbesetzung der Anstalt. Der übrige Unterhalt: Nahrung und Kleidung, erfordert pro Waise ca. Fr. 100.— pro Monat. (In diesen Zahlen sind die Kosten des Pflegepersonals inbegriffen.) Die Erziehungskosten eines Waisenkindes, welches die unentgeltlichen Stadtschulen besucht, betragen somit im modernen kommunalen Anstaltsbetrieb ca. Fr. 1800.— pro Jahr.

Diese Beobachtungen und anschließende Ueberlegungen veranlassen mich heute einen andern Vorschlag zu machen.

Vorschlag.

Es wird eine Kolonie von sechs bis sieben Einfamilienhäuschen gebaut, in einfacher, aber heimeliger Ausstattung, berechnet für Familien mit 6 Kindern. Eines dieser Häuschen wird besetzt mit einem „Waisenvater“, der — ohne weiteren Beruf — der Kolonie und dem Fürsorgeamt als Sekretär und Vertrauensmann dient und dabei mit 6 Zöglingen eine Familie bildet. Die übrigen 5 Häuser werden mit ausgewählten Elternpaaren (möglichst ohne eigene Kinder) besetzt, die ebenfalls je 6 Knaben oder Mädchen zu erziehen haben. (Mädchenfamilien können ev. auch nur von einer Frau, resp. Witwe geleitet werden.) Der Mann hat seinen bisherigen Beruf weiter zu betreiben, während die Frau die Haushaltung führt. Die einzelnen Familien sind vollständig selbständig.

Ein Hauszins wird nicht berechnet, außer wenn eigene Kinder für Zöglinge bestimmte Betten besetzen, außerdem wird pro Zögling und Tag für Nahrung und Kleidung eine Vergütung von hochgerechnet beispielsweise Fr. 2.— oder Franken 60.— pro Monat ausgerichtet. Der Waisenvater erhält eine Extra-Besoldung.

Jedes versorgungsbedürftige Kind wird vom Fürsorgeamt dem Waisenvater, von diesem einer der Familien zugeteilt und einige Zeit beobachtet. Je nachdem bleibt es alsdann in der Familie oder es wird auf Bericht und Antrag des Waisenvaters an das Fürsorgeamt in eine auswärtige, passende Spezialanstalt versetzt.

Das Haus des Waisenvaters wird mit einem zweiten Haus mit einer Umfriedung versehen. In diesen Häusern sind ev. solche Kinder unterzubringen, die von ihren eigentlichen Eltern oder Verwandten nur mit besonderer Bewilligung des Waisenvaters besucht werden dürfen oder sonstwie behütet werden müssen. Die „Eltern“ der Waisenfamilie werden periodisch in ihrer Stellung bestätigt oder bei Ungenügen ersetzt.

Das Fürsorgeamt veranstaltet für die Familieneltern besondere Erziehungskurse.

Mütter, denen wegen hauswirtschaftlicher Unfähigkeit die Kinder zeitweise weggenommen werden müssen, können für einige Zeit einer der Waisenfamilien zur Mithilfe und Ausbildung im Haushalt zugewiesen werden.

Vorteile.

1. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß sich genügend überdurchschnittliche Elternpaare und speziell Ehefrauen melden werden, deren Charakter- und Herzensbildung eine verantwortungs- und liebevolle Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder in möglichster Angleichung an natürliche Verhältnisse garantiert. Auch durch die Berufstätigkeit des Mannes und die Freiheit der Familien werden die Kinder möglichst naturgetreu erzogen und ohne übersteigerte Ansprüche unserem Volksleben eingegliedert.

2. Die in die Waisenkolonie investierten Kapitalien bleiben realisierbare Aktiven, da die Häuschen z. B. bei Verlegung der Kolonie etc., als normale Wohnungen vermietet oder an Private verkauft werden könnten.

3. Die Erziehungskosten sind geringer als in Anstaltsbetrieben. Sie betragen bei Fr. 50,000.— Baukosten inkl. Land pro Häuschen und Fr. 6000.— Extrabesoldung des Waisenvaters, sowie Fr. 60.— Erziehungsvergütung an die Erziehereltern pro Kind und Jahr ca. Fr. 1400.— pro Kind und Jahr gegen Fr. 1800.— bei Anstalts-erziehung.

4. Die Gelegenheit, unfähige Mütter zu fähigen ausbilden zu können (siehe Vorschlag 6. Absatz) ist für das Fürsorgeamt von großem Wert.

5. Durch den Bau neuer oder Vermietung überflüssig gewordener Häuschen kann die Waisenkolonie leicht dem Bedarf angepaßt werden. Die Waisenanstalt Thun vermißt z. B.

diese Elastizität sehr, da sie ihr Haus und somit das angelegte Kapital nicht voll ausnützen kann.

6. Pflegeeltern und Pflegekinder müssen zusammen passen. Bei 6 Pflegeelternpaaren dürfte jedes Kind in eine, seiner Anlage entsprechende Erziehung gegeben werden können.

7. Es erhalten 6 oder 7 Elternpaare eine befriedigende Lebensaufgabe mit gehobenem Verdienst, anstatt nur eine.

*

Selbstverständlich werden beim Durchgehen dieser Ausführungen eine ganze Menge Bedenken kaum zu unterdrücken sein. Sie verdienen es übrigens auch zu geeigneter Zeit eingehend gewürdigt zu werden. Doch will uns scheinen, sie seien gegenüber dem neuen Leitgedanken von so untergeordneter, rein betriebswirtschaftlicher Art, daß wir wohl gut daran tun werden, vorderhand von ihnen abzusehen um uns lediglich mit jenem, ohne damit der öffentlichen Erörterung vorgreifen zu wollen, auseinanderzusetzen.

Zu den einleitenden Beobachtungen des Herrn Beck seien uns daher folgende Bemerkungen gestattet:

Zu 1. Diese Beobachtung des Verfassers ist einleuchtend und in ihren Schlußfolgerungen unbestreitbar. Gerade der Umstand, daß in allzuvielen, namentlich den Armennerziehungsanstalten und den Waisenhäusern, die Vorsteher- und Lehrerschaft, aus übrigens durchaus berechtigten und berechtigten Gründen, nicht so vollkommen, wie in der natürlichen Familie, in ihrem Kinderbestand aufgeht und ihr Leben restlos mit ihm vergemeinschaftlicht, zeitigt von den schlimmsten Härten und Erziehungspfuschereien überhaupt, die wir der Anstalts-erziehung vorzuhalten haben (Siehe A. 51 ff. — ENE. 70 — 90).

Zu 2. Auch diese Beobachtung ist richtig. Immerhin ließe sich namentlich einer der gerügten Mängel, der des fortwährenden Lehrerwechsels, dadurch heben, daß man nur besonders dazu vorgebildete, folglich geeignete und zwar verheiratete Lehrer samt ihren Frauen im Anstaltsdienst verwenden würde, was allerdings deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Sicherstellung durch ausreichende Besoldungen und Anrecht auf Ruhegehalt zur Voraussetzung haben müßte.

Zu 3. Hier mag man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Freilich weisen die Anstalten, von denen der Verfasser spricht, den Rahmen wohl bemittelter Familien auf und verfügen überhaupt über Mittel, die leider den wenigsten Anstalten zur Verfügung stehen. Das ermöglicht ihnen, auf jeden einzelnen Zögling ein Ordentliches aufzuwenden (Siehe ENE. 192, Absatz 4 ff.). Das mag nun in seltenen, außergewöhnlichen Fällen gewisse Nachteile mit sich bringen. Allein, diese werden wohl reichlich aufgehoben, einmal durch den Umstand, daß ihre Erziehung eben doch der Familienerziehung weitmöglichst angenähert ist und es nirgends geschrieben steht, die Familienerziehung der Armennerziehbaren müsse notwendigerweise die einer dürftigen Familie sein. Zum andern, daß die Kinder für ihr späteres Leben den Ansporn mit und in sich tragen, sich ihr Dasein dermaßen auszubauen, daß es sich wenigstens nicht unter der im

Waisenhaus angewöhnten Lebenshaltung bewegt. In diesem Anreiz liegt, so glauben wir, ein durchaus ertüchtigender, allgemein wertvoller Trieb, der sich zweifelsohne, sowohl für den Zögling selbst, wie für Staat und Gemeinschaft, nur vorteilhaft auswirken kann. Auch bedürfen wir, wäre es auch nur des nachzuahmenden Beispiels wegen, reichlich ausgestattete Erziehungsanstalten mit überdurchschnittlich gehobenem Lebensgehalt. Sie bezahlen sich nämlich selbst in jeder Weise und weit- hinreichendem Maße.

Aber auch wenn das nicht der Fall wäre, muß dennoch verlangt werden, daß die Armennerziehbaren wenigstens eine von kleinlichen Sorgen uneingeengte Jugend erleben, daß sie die Erinnerung daran als frohe Wegzehrung ins harte Leben hinauszutragen vermögen (Siehe ISN. 67 — 68).

Zu 4. Die Feststellung der Wirklichkeitsfremdheit der Zöglinge, die Herr Beck aus der Einstellung der Anstaltsleitung zu ihnen ableitet, ist leider unbestreitbar. Unter einem kleinen Vorbehalt; nämlich dem, daß sie nicht ausschließlich, ja, in den wenigsten Fällen auch nur vorwiegend, von der eigenmenschlichen Einstellung des Vorstehers zu seinem Zöglingbestand bedingt ist, sondern durch die Anstaltsgliederung, ihre Erziehungs- und Hausordnung überhaupt.

Zu 5. erlaubten wir uns ursprünglich keine Bemerkung, da wir mit den Berechnungsgrundlagen, auf die Herr Beck fußte, unvertraut waren. Wir haben jedoch seither in Verbindung mit Kundigen selbständige Berechnungen aufgestellt, die sich im Wesentlichen mit jenen decken. Doch sei auch hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß grundsätzlich die Kostenfrage der Erziehung und Ertüchtigung der Armennerziehbaren auf alle Fälle hintangestellt werden soll, und zwar sogar aus Erwägungen wohlverstandener Dauerabträglichkeit in rein volkswirtschaftlichem Sinne.

Was nun seinen

Vorschlag

anbetrifft, so darf wohl festgestellt werden, daß er auf den ersten Anhieb ungemein bestechend und einleuchtend wirkt. Man wünscht dringend, er möchte zum mindesten bald irgendwo werktätig ausgeprobt werden. Dieser Wunsch wird auch dann nicht abgeschwächt, wenn sich bei näherem Zusehen einzelne, freilich untergeordnete Bedenken einstellen, die jedoch samt und sonders bei einigem gutem Willen und kluger Einsicht zu überwinden wären.

Ueber seine rechnerische Seite haben wir den Aeusserungen zu 5 hievor nichts beizufügen.

Der Aufteilungsgedanke aber ist ungemein einleuchtend und zweckmäßig. Seine Verwirklichung setzt allerdings voraus, und darin wird seine größte Schwierigkeit bestehen, daß die geeigneten Erzieherpaare gefunden werden können. Allein, das gilt in noch viel einschneidenderem Maße für die Besetzung der Vorsteher- und Anstaltsbeamtenstellen überhaupt, wo sich allfäll-

lige Mißgriffe viel tiefer und nachhaltiger, nämlich im unmittelbaren Verhältnis zur Größe des Zöglingbestandes schädlich auswirken und mehr Unheil anzurichten vermögen, als es in der von Herrn Beck vorgeschlagenen Einrichtung je der Fall sein könnte, da jedes Ehepaar nur ein halbes Dutzend und nicht, wie die meisten Anstalten, mehrere Dutzend Kinder zu betreuen haben.

In diesem Zusammenhang sei auf einen Uebelstand hingewiesen, der sich immer und immer wieder bemerkbar macht. Nämlich der, der entweder mangelhaften oder aber der unzumutbaren Aufsicht. Das Richtige zu treffen ist hier ungemein schwer (Siehe A. 187 ff. — ISN. 108 ff. und 132, 3. Absatz).

Es gelingt gelegentlich, für armenenerziehbare Kinder ganz vorzügliche Pflegeplätze zu ermitteln. Die Pflegeeltern und ihre Pflegekinder treten in ein eigentliches, erfreuliches Familienverhältnis zu einander, das aber allzuoft von der nun einmal gegebenen, amtlichen, gesetzlich gebotenen, unentbehrlichen Oberaufsicht getrübt wird. Das nun in einem Maße, daß uns schon wiederholt Pflegeeltern erklärten, sie würden nie wieder ein Fürsorgekind betreuen, sie hätten denn die Gewähr, daß ihnen auch volles Vertrauen geschenkt, daß ihnen nicht gelegentlich oder regelmäßig dreingeredet oder gepfuscht würde. Andererseits muß an der amtlichen Oberaufsicht unbedingt festgehalten, ja, sie soll und muß im Gegenteil noch verbessert und ausgebaut werden. Aber freilich auf dem Boden allgemein menschlichen Anstandes und feinen Taktes, an dem es der auch noch so fromme Amtsschimmel allzuoft gebrechen läßt.

Die Frage stellt sich nun, wie sich, nach dem vorstehenden Vorschlage das Verhältnis zwischen Oberaufsicht (Fürsorgeamt), Waisenvater, Pflegeeltern und Pflegekindern zu gestalten hätte. Ferner auch, in welchen Beziehungen alle diese Beteiligten zu dem gesetzlichen Beistand, den wir andernorts durchgehend für jedes armenenerziehbare Kind fordern, und zu fordern berechtigt sind, in Wirklichkeit gestalten würden. Eine Frage, die jedenfalls einer feinfühligsten, gründlichen Abklärung zuvor bedarf.

In allem Uebrigen stimmen wir aus voller Ueberzeugung den Vorschlägen des Herrn Beck restlos zu, mit dem Zusatze allerdings, daß die Geschlechter in den einzelnen Familien gemischt, also Knaben und Mädchen unter dem gleichen Dach erzogen, und daß sie alle zusammen zum Besuch der öffentlichen Volks- und Mittelschulen angehalten werden sollen.

Die Vorteile,

die Herr Beck in seiner Schrift aufführt, scheinen uns allzu einleuchtend, als daß deren eingehende Erörterung schon hier gerechtfertigt werden müßte. Wir sind überzeugt, daß sie sich, bei planmäßiger Gliederung und

Durchführung seines Vorschlages und einer gründlichen Vorbereitung in allen Einzelheiten, ganz von selbst und zwar reichlich einstellen werden. Wir sehen nichts dagegen einzuwenden, als was allenfalls, dann aber in viel größerem, weiterem Maße gegen die bisherige Armen-erziehung, sei es die der Anstalt oder der Pflegeeltern, ebenfalls gesagt werden könnte.

Im Gegenteil, wir erblicken sogar noch einige fernere, von Herrn Beck zwar nicht aufgeführte, aber wohl auch in Betracht gezogene Vorteile voraus, nämlich:

a) Wo Buben und Mädchen unter einem Dach, an einem Tisch, in engerem Familienkreise erzogen werden, bildet sich ein natürliches, gesundes Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern ganz von selber aus, das dann die einmal der Schule und dem Pflegeplatz entwachsenen Jugendlichen vor Irrungen und Leiden bewahrt, die anders fast ausnahmslos jedem Anstaltszögling mitunter zeit- lebens anhaften und die, nebenbei bemerkt, nicht wenig zu der starken Bevölkerung unserer Zwangserziehungs- anstalten beitragen.

Im weitem ergibt sich ebenso selbsttätig ein gewisses geschwisterliches Verhältnis zwischen den Zöglingen, dessen unbezahlbarer Wert für das spätere Leben wohl nur von dem richtig gewürdigt werden kann, der es entweder in vollem Maße genossen, oder, zu seinem unwiederbringlichen Nachteil, ebenso vollkommen entbehrt hat.

b) Dadurch, daß die Fürsorgekinder zum Besuch der öffentlichen Schulen angehalten würden, ergäbe sich schon von vorneherein ihre leichtere Einfügung in die allgemein menschliche Gesellschaft, die den reinen Anstaltskindern in den meisten Fällen in geradezu kläglichem Maße versagt bleibt.

c) Durch das Beck'sche Erziehungsverfahren würde die wichtige Frage der Berufswahl, wenn auch beileibe nicht restlos gelöst, doch ihrer befriedigenden Lösung wesentlich angenähert.

Endlich sei uns noch ein Einwand, oder vielmehr eine Frage gestattet:

Was geschieht mit den, nach dem Beck'schen Plane angestellten Pflegeeltern, die sich vielleicht jahrelang ihrer erzieherischen Aufgabe mit Erfolg gewidmet haben, nun aber alters- oder anderer Ursachen halber, nicht mehr dazu fähig sind?

Wäre es nicht angezeigt, diese Möglichkeit gleich von vorneherein in die Berechnungen und Voranschläge des Ausführungsplanes einzubeziehen?

Wir sind überzeugt, daß auch hier die Lösung leicht gefunden werden kann und schließen mit dem dringenden Wunsche, es möchte Herrn C. F. Beck und uns vergönnt sein, seinen, wie uns scheint grundlegenden, verheißungsvollen und zukunftssträchtigen Vorschlag irgendwo, und zwar sobald als möglich, auszuprobieren.